

Allgemeine Einkaufsbedingungen

(Stand: März 2021)

Albrecht Zwick GmbH,

Bandstahlstraße 27, 58093 Hagen-Halden

nachstehend „der Verwender“ genannt

1. Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle Rechtsgeschäfte zwischen dem „Verwender“ (der Albrecht Zwick GmbH) und dem „Vertragspartner“.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten die Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Vertragspartners gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass der Verwender in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- (3) Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Verwender ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Verwender auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, eine Vereinbarung bzw. eine Bestätigung des Verwenders in Textform maßgebend.

2. Bestellungen und Aufträge

- (1) Soweit die Angebote des Verwenders nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, hält sich der Verwender hieran eine Woche nach dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung beim Verwender.
- (2) Der Verwender ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 7 Kalendertagen vor

dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Vertragspartners ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz 14 Kalendertage beträgt. Der Verwender wird dem Vertragspartner die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Vertragspartners mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Vertragspartner wird dem Verwender die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Mitteilung gemäß Satz 1 in Schrift- oder Textform anzeigen.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- (2) Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein.
- (3) Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf Verlangen des Verwenders hat der Vertragspartner die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.
- (4) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlt der Verwender ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der von dem Verwender geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang des Überweisungsauftrages bei der Bank.
- (5) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind Bestellnummer, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift des Verwenders anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen

Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch den Verwender verzögern, verlängern sich die in Absatz 4 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

- (6) Zurückbehaltungs-, Aufrechnungs- und Verwertungsrechte stehen dem Verwender im gesetzlichen Umfang zu.
- (7) Kleinst- oder Mindermengenzuschläge werden nicht gezahlt.

4. Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang

- (1) Die in der Bestellung angegebene oder sonst nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Verwender zulässig.
- (2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Verwender unverzüglich in Textform zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Für Stückzahlen, Gewichte, Mengen etc. bei einer Lieferung sind die von der Eingangsprüfung des Verwenders ermittelten Werte maßgebend und Grundlage für die Abrechnung.
- (4) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Vertragspartner mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung des Verwenders bedarf.
- (5) Im Falle des Lieferverzugs stehen dem Verwender uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.
- (6) Der Verwender ist berechtigt, bei Lieferverzögerungen, unbeschadet weiterer Ansprüche nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Vertragspartner, für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 %, des jeweiligen Auftragswerts, zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Vertragspartner zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.
- (7) Der Vertragspartner ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verwenders zu Teillieferungen nicht berechtigt.

- (8) Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf den Verwender über, wenn die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.
- (9) Der Vertragspartner ist verpflichtet, das Risiko eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der bestellten Ware im Rahmen einer üblichen Transportversicherung abzudecken.

5. Umfang der Leistung, Weitergabe des Auftrags, Hinweispflicht

- (1) Der Umfang der jeweiligen Lieferungen / Leistungen ergibt sich aus der Bestellung.
- (2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, etwaige Abweichungen von der Bestellung in seiner Auftragsbestätigung ausdrücklich – drucktechnisch hervorgehoben – kenntlich zu machen.
- (3) Sind die Abweichungen in der jeweiligen Auftragsbestätigung des Vertragspartners erheblich, so bedarf der Vertragsschluss der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Verwenders. Die Grundsätze über das kaufmännische Bestätigungsschreiben finden keine Anwendung.
- (4) Die Weitergabe des Auftrages an Dritte sowie die Einschaltung von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwenders. Soweit der Vertragspartner sich zur Erfüllung seiner Leistungspflichten Dritter bedient, hat der Vertragspartner diese Dritten in gleicher Weise zu binden, wie der Vertragspartner nach dem Auftrag und diesen Bedingungen selbst gebunden ist. Verträge mit Dritten schließt der Vertragspartner stets im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
- (5) Der Vertragspartner hat die Anfrage und/oder Bestellung zu prüfen, insbesondere auf deren Plausibilität, Realisierbarkeit, Vollständigkeit etc., und dem Verwender etwaige Unzulänglichkeiten unverzüglich mitzuteilen.

6. Eigentumssicherung

- (1) Sämtliche von dem Verwender zur Verfügung gestellten Auftragsunterlagen (z.B. Abbildungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen) bleiben Eigentum des Verwenders. Der Verwender behält sich das Urheberrecht an Auftragsunterlagen vor. Auftragsunterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden. Eine Vervielfältigung oder die Überlassung an Dritte sowie die sonstige Verwendung ist untersagt. Nach Beendigung des Auftrags hat der

Vertragspartner auf Anforderung die Auftragsunterlagen nebst eventuell gefertigten Kopien an den Verwender zurückzugeben.

- (2) Die Übereignung der Ware an den Verwender hat grundsätzlich unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt der Verwender jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Vertragspartners auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Der Verwender bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- (3) Eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von durch den Verwender geliefertem Material mit anderen Materialien erfolgt ausschließlich im Auftrag des Verwenders, so dass der Verwender Miteigentümer an der neuen Sache wird. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch den Verwender, sodass der Verwender als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt. Eine Verbindung von durch den Verwender geliefertem Material mit anderen beweglichen Sachen, die als Hauptsachen anzusehen sind, darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verwenders erfolgen.

7. Mängelgewährleistung

- (1) Bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware stehen dem Verwender uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu.
- (2) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Verwenders beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt eine Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und

rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 7 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung abgesendet wird.

- (3) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet der Verwender nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- (4) Die Regulierung einer Rechnung des Vertragspartners stellt kein Anerkenntnis dar, dass die gelieferte Ware frei von Mängeln ist, dass sie die vertragsgemäße Beschaffenheit oder die zugesicherten Eigenschaften aufweist, oder dass die Lieferung vollständig oder rechtzeitig erfolgt ist.
- (5) Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden, 5 Jahre und im Übrigen 3 Jahre, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit sich nicht aus Vertrag oder Gesetz eine längere Gewährleistungsfrist ergibt.
- (6) Stellt der Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt, ist der Verwender berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- (7) Mit dem Zugang der Mängelanzeige beim Vertragspartner ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Vertragspartner die Ansprüche ernsthaft und endgültig ablehnt, den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, der Verwender musste nach dem Verhalten des Vertragspartners davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanz oder ähnlichen Gründen vorgenommen hat.

8. Produkthaftung / Schadensersatz

- (1) Der Vertragspartner ist für alle dem Verwender entstehenden oder von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Schäden verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, den Verwender von der hieraus ggf. resultierenden Haftung auf erstes Anfordern freizustellen.
- (2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Vertragspartner Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von dem Verwender durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über

Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird sich der Verwender mit dem Vertragspartner – soweit möglich und zumutbar – verständigen, diesen unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

- (3) Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5.000.000,00 EUR pro Personen-/Sachschaden zu unterhalten. Der Vertragspartner wird dem Verwender auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

9. Schutzrechte

- (1) Der Vertragspartner gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und Leistung keine Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, verletzt werden. Der Vertragspartner steht nach Maßgabe des Abs. 2 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- (2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Verwender von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen den Verwender wegen der in Abs. 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und dem Verwender alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Vertragspartner nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

10. Geheimhaltung und Vertraulichkeit

- (1) Der Vertragspartner hat Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Verwenders, die ihm in Durchführung oder bei Gelegenheit dieses Vertrages als solche anvertraut oder bekannt geworden sind, auch nach Beendigung des Vertrags geheim zu halten.
- (2) Die Parteien werden die Inhalte der vertraglichen Beziehung vertraulich behandeln. Ausgenommen hiervon ist die Bekanntgabe an Personen, die der gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen, soweit diese Bekanntgabe zur ordnungsgemäßen Betriebsführung oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen

erforderlich ist. Vertrauliche Schriftstücke sind gesondert aufzubewahren und unter Verschluss zu halten, so dass sie Unbefugten nicht zugänglich sind.

11. Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für Zahlungen ist der Geschäftssitz des Verwenders. Erfüllungsort für Lieferungen und andere Leistungen ist der in der Bestellung angegebene Ort der Empfangsstelle.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Verbindung mit Verträgen zwischen dem Verwender und dem Vertragspartner ist der Geschäftssitz des Verwenders. Es bleibt dem Verwender unbenommen, gegen den Vertragspartner auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand Klage zu erheben. Dies gilt nicht, wenn gesetzliche Regelungen zwingend einen abweichenden, ausschließlichen Gerichtsstand bestimmen.
- (3) Die Beziehungen zwischen dem Verwender und dem Vertragspartner unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der Bestimmungen der Einkaufsbedingungen im Übrigen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Vertragsbestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine rechtswirksame Ersatzregelung treten, die dem aus dem Vertrag und den Allgemeinen Lieferbedingungen erkennbaren Willen der Parteien, dem wirtschaftlichen Sinn und dem Zweck der weggefallenen Regelung Rechnung trägt bzw. möglichst nahe kommt.